

Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.,
Hermannstraße 186, 12049 Berlin

An alle
BKD-Landesverbände

zur Kenntnis an:
Präsidium, Revision

Versendung per E-Mail

Hermannstraße 186
12049 Berlin

Telefon
(030) 278 78 38 00

E-Mail
bkd@kleingarten-bund.de

Internet
www.kleingarten-bund.de

Präsident
Dirk Sielmann

Geschäftsführer
Stefan Grundei

St.-Nr. 27/638/53185
VR20685 B

03. September 2025 gr/ga

Rundschreiben 22/2025

Hinweise zum Transparenzregister und aktuellen Gebührenbescheiden

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

in den vergangenen Wochen haben verschiedene Kleingartenvereine unerwartet Gebührenbescheide vom Bundesanzeiger bekommen – teilweise rückwirkend für die Jahre 2020 bis 2023. Hintergrund ist die gesetzliche Pflicht zur Eintragung ins Transparenzregister, die seit der Umstellung auf ein Vollregister im Jahr 2021 auch für Kleingartenvereine gilt. Seit 2024 findet eine automatische Übertragung aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister statt.

Deshalb gilt es, einen Gebührenbescheid sehr genau zu prüfen! Es kann sein, dass ein solcher Bescheid in betrügerischer Absicht versandt wird. Dies ist besonders dann zu vermuten, wenn darin mit Bußgeldern für einen lange zurückliegenden Zeitraum gedroht wird.

Es können aber auch Gründe vorliegen, die mit einer Unterlassung der betreffenden Vereine zu tun haben. Der BKD möchte in diesem Zusammenhang auf folgendes hinweisen:

Der Bundesanzeiger Verlag betreibt das Transparenzregister im Auftrag der Bundesregierung. Die Gebührenbescheide sind grundsätzlich rechtmäßig, wenn der Verein tatsächlich im Transparenzregister eingetragen wurde (bitte unbedingt prüfen). Aufgrund einer Initiative des BKD können steuerlich gemeinnützige Vereine (also fast alle Kleingartenvereine) sich von der Gebühr befreien lassen – allerdings nur auf ausdrücklichen Antrag hin!

Für das aktuelle Jahr kann auch rückwirkend ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden und erfolgt über das Portal des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de). Er muss durch geeignete Nachweise (Freistellungsbescheid, Vereinsregisterauszug) belegt werden.

Gibt es keinen Eintrag im Transparenzregister bzw. taucht dieser aktuell im Register nicht mehr auf, dann wurde der Verein nicht automatisch aus dem Vereinsregister übertragen – in diesem Fall besteht für den Verein eine Meldepflicht.

Der häufigste Grund für die Nicht-Übertragung (die seit 2024 eigentlich automatisch durchgeführt wird) ist, dass die Angaben im Vereinsregister nicht korrekt bzw. nicht vollständig sind – etwa

aufgrund eines zwischenzeitlich erfolgten Vorstandswechsels, der womöglich nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurde.

Der Verein sollte entsprechende Änderungen im Vereinsregister unverzüglich vornehmen und fehlerhafte Angaben korrigieren. Dennoch ist in diesem speziellen Fall (wenn aktuell kein Eintrag im Transparenzregister vorhanden ist) zusätzlich eine Meldung durch den Verein (s.o.) an den Bundesanzeiger erforderlich.

Folgende Angaben müssen gemacht werden:

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Wohnort (nicht Adresse)

Staatsangehörigkeit

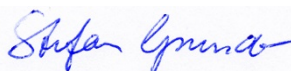
Art und Umfang der Kontrolle (z.B. „Mitglied des Vorstandes mit Einzelvertretungsbefugnis“)

Fazit: Bitte warnen Sie Ihre Mitgliedsvereine vor der Möglichkeit eines Betruges und weisen Sie sie gleichzeitig darauf hin, im Falle eines Gebührenbescheids deren Vereinseintrag im Transparenzregister zu prüfen und ggf. einen Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen. So werden unnötige Kosten vermieden, und die Vereine erfüllen ihre gesetzlichen Pflichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Sielmann
Präsident



Stefan Grundei
Geschäftsführer